

XXIV. GP.-NR**6434 /J****23. Sep. 2010****ANFRAGE**

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Zahlung der Österreichischen Lotterien GmbH an die Orange Werbeagentur

Wie bereits bekannt ist und in den Medien ausführlich berichtet wurde, ist derzeit ein Verfahren bei der StA Wien anhängig, in welchem Geldflüsse rund um das Lobbying des Novomatic Konzerns zum Zweck einer Aufweichung des Glücksspielmonopols im Jahr 2006 untersucht werden. Der frühere FPÖ Politiker, enge Vertraute des damaligen Finanzministers Karl-Heinz Grasser und Lobbyist Walter Meischberger erhielt von 2005 bis 2008 nach eigener Aussage von Novomatic beträchtliche Geldsummen für Lobbying rund um die Vergabe von Internetglücksspiellizenzen. Grasser ließ am 5.7.2006 überfallsartig im Finanzausschuss des Nationalrates einen Abänderungsantrag zum Glücksspielgesetz einbringen, welcher genau derartige Änderungen vorsah. Das Vorhaben scheiterte jedoch und wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Nunmehr wurde aus weiteren Recherchen bekannt, dass die Interventionen in der Linie Novomatic – Meischberger – Grasser im Frühjahr 2006 auch dem Mitbewerber Casinos Austria / Österreichische Lotterien nicht verborgen blieben. Es kam daraufhin im Frühjahr (wahrscheinlich: April) 2006 zu einem Treffen zwischen dem damaligen Generaldirektor der Casinos Austria, Leo Wallner, mit dem damaligen BZÖ-Chef Jörg Haider. In diesem Zusammenhang wurde mündlich vereinbart, dass über die Erstellung eines Gutachtens eine Zahlung von Euro 300.000 in den Einflussbereich des BZÖ erfolgen solle.

Dementsprechend verrechnete am 24.7.2006 die im Eigentum des BZÖ stehende Orange Werbeagentur GmbH, FN 264337 an die Österreichische Lotterien GmbH einen Betrag von Euro 300.000 für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ mittels folgender Rechnung:

orange werbeagentur gmbh

3.10.06 Flw

Kärntner Ring 11-13/7/4 - A - 1010 Wien
Tel: +43-1-512 04 04 - Fax: +43-1-512 04 04 21

Österreichische Lotterien GmbH

Rennweg 44
1030 Wien

Wien, 24. Juli 2006

Rechnung 18

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006

Verrechnen wir

Netto Preis:	€ 250.000,00
Zuzüglich 20% Ust:	€ 50.000,00
	€ 300.000,00

Wir danken für Ihren Auftrag und bitten um Überweisung des Betrages auf unten angeführtes Konto.

Orange Werbeagentur GmbH
Kärntner Ring 11-13/7/4, 1010 Wien
Tel: +43-1-512 04 04
Fax: +43-1-512 04 04 21

Bankverbindung: Erste Bank - KtoNr: 25455122300 - BIC: EBCZ 2011 - UID: ATU 51814978 - FN 284337

Die Orange Werbeagentur GmbH ihrerseits lieferte an die Österreichische Lotterien GmbH folgendes „Gutachten“:

Online - Glückspiel und Responsible Gaming
Analyse, Vergleich, Perspektiven

Seite 3

Einleitung

Der Umgang mit dem Thema Glückspiel und Verantwortung ist für staatliche Glückspielanbieter ein wesentlicher Faktor in der Unterscheidung zu privaten Anbietern.

Während bei privaten Unternehmungen in erster Linie die Steigerung der Rendite - die Erhöhung des Gewinns des Unternehmens - im Vordergrund steht, sieht der staatliche Anbieter den Unterhaltungsaspekt für die Gäste als zentrale Aufgabe.

Die de facto Aufhebung der europäischen Glücksspielmonopole durch die Möglichkeiten des Internets hat zur Folge, dass den staatlichen Anbietern auf Grund der realen nationalen Marktsituation eine besondere Aufgabe bei der Verhinderung oder Eindämmung der Spielsucht zukommt.

Responsible Gaming muss daher zwangsläufig ein fixer und wesentlicher Bestandteil der gesamten Unternehmensphilosophie werden, damit potentielle Kunden nicht über die finanziell limitierten staatlichen Angebote den Weg zu den grenzlosen Gewinnmöglichkeiten privater Betreiber finden, zu „Gewinnmöglichkeiten“, die sich in der Realität als grenzenlose Verlustmöglichkeiten herausstellen, bei denen nur der Betreiber gewinnt.

Staat vs. Aktiengesellschaft - Verantwortung vs. Ertrag

Auf Grund der Eigentümerstruktur - in der Regel börsennotierte Aktiengesellschaften - sind private Betreiber analystengetrieben und haben in erster Linie das Wohl der Share Holder im Auge und nicht das Wohl der Kunden.

Auf Grund dieser Eigentümerinteressen kann es sich ein privater Anbieter spätestens ab dem Zeitpunkt des Börsenganges gar nicht mehr leisten, unter dem Gedanken des responsible Gamings auf Einnahmen zu verzichten.

Er steht nämlich nicht im Wettbewerb mit dem staatlichen Anbieter, sondern im direkten Wettbewerb mit einer immer größer werdenden Zahl von privaten Anbietern, gegen die er in dem Moment Wettbewerbsnachteile erleidet, in dem er Quotenbeschränkungen, Limits, Selbstbeschränkungen oder gar Sperren zum Schutz gegen Spielsucht einführt.

Nur wenn der private Glückspielanbieter aus dem Internet das grenzenlose Glück in Aussicht stellt und dann in der Werbung vermitteln kann, dass man bei ihm auch tatsächlich grenzenlos gewinnt, wächst seine Spielergemeinde. Und nur wenn diese Gruppe ständig wächst und beständig mit höheren Einsätzen spielt, erfüllt der private Betreiber die Erwartungen der Analysten.

Dass in diesem Umfeld wenig Raum für die Grundsätze des responsible Gamings bleibt, liegt auf der Hand.

Dem staatlichen Anbieter kommt in diesem Umfeld eine große Verantwortung zu, weil er auf Grund der Strukturen, die er unter dem diesfalls sinnvollen Schutz des Monopols entwickeln konnte, das Tor zum Glückspiel darstellt, von den Annahmenstellen über die Casinos hin zum Online-Angebot.

Wenn sich der Eigentümer des staatlichen Anbieters dieser Verantwortung bewusst ist und auf rasante Gewinnsteigerungen zu Gunsten der Suchtverhinderung verzichtet, muss er den staatlichen Betreiber in seinen Bemühungen zur Umsetzung des responsible Gamings unterstützen.

Darüber hinaus muss der Eigentümer dafür sorgen, dass den Grundsätzen des responsible Gamings auch bei den Entscheidungen innerhalb des europäischen Marktes Rechnung getragen werden und bei etwaigen Wettbewerbsverfahren so Berücksichtigung finden, dass bei Markteröffnungen auch neue Marktteilnehmer dazu verpflichtet werden.

Selbstkontrollmöglichkeiten

Die Selbstkontrollmöglichkeiten der Casinos Austria AG sowie der Österreichischen Lotterien sind, auch im internationalen Vergleich, gut ausgebaut und prominent in das Internetangebot eingepasst.

Die Zusammenarbeit mit privaten Vereinen zur Suchtbekämpfung funktioniert vorbildlich, die eingezogenen Grenzen (Limits) entsprechen der gesteckten Zielvorgabe.

Spiel muss Spaß machen, das Risiko für den Kunden muss so gering wie möglich gehalten werden, und trotzdem sollte es attraktive Gewinnchancen geben.

Diese Position und diese Philosophie beizubehalten, ist eine Herausforderung, die der Betreiber ohne Unterstützung des Eigentümers nicht bewältigen kann.

Die dem staatlichen Betreiber auferlegte Beschränkung hat auch daher immer eine quasi Selbstbeschränkung beim Eigentümer zur Folge, ein Gesichtspunkt, der insbesondere im Wettbewerb mit Unternehmen, deren Börsenkurs - zumindest zeitweilig - explodiert, nie aus den Augen gelassen werden darf.

Responsible Gaming bedeutet immer, stabile Gewinnstange und nicht rasantes Wachstum.

Seite 4

Magna Charta

Es ist erscheint sinnvoll, auf Basis der bisherigen Regelungen der Casinos Austria AG eine Magna Charta des responsible Gamings zu entwickeln, der andere, private Betreiber beitreten können.

Es wird durch die Vielzahl der Anbieter im Internet nicht möglich sein, zu verhindern, dass heimische Spieler bei einem off-limit Angebot landen.

Wenn jedoch eine Zusammenarbeit wesentlicher Anbieter erfolgt und im Rahmen dieser Magna Charta ein Frühwarnsystem für gefährdete Spieler aufgebaut wird, kann die Zahl der Spielsüchtigen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Als wesentliche Anbieter sind jedenfalls Anbieter zu betrachten, die einen erkennbaren Werbeauftritt in Österreich haben.

Nachdem für off-limit Angebote bestimmte strukturelle Voraussetzungen - Credit Card etc. - gegeben sein müssen, ist die Gruppe der potentiell gefährdeten Spieler außerdem geringer, als die Zahl der Spieler, die durch die gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Angebote verschiedener Anbieter ihre Limits überreizen und spielabhängig werden (können).

Ein weiterer Schritt zur Verstärkung des Gedankens des responsible Gamings liegt im gesamten Werbeauftritt. Hier muss eine klare Unterscheidung zu privaten Anbietern erfolgen, die insbesondere im Bereich Online Poker den Eindruck vermitteln, dass man als professioneller Spieler sehr erfolgreich seinen Lebensunterhalt bestreiten und als

Seite 1

„Amateur“ über das Online-Spiel den Zugang zu großen Pokerturnieren erreichen und dort erfolgreich gegen Berufsspieler bestehen kann.

Es erscheint daher durchaus sinnvoll, die werblichen Aktivitäten für die Online-Produkte der Österreichischen Lotterien unter dem Gesichtspunkt - Spiel - Spaß - Unterhaltung - Entspannung zu verstärken.

Mit dieser Maßnahme soll ein Gegengewicht zur erfolgreichen Werbeoffensive der off-limit Anbieter geschaffen werden, die auch durch eigene Sendeformate auf private Fernsehveranstalter heimische Spieler auf ihre Seiten locken wollen.

Der hohe Standard der Werbeauftritte der Casinos, von Lotto, Toto, Tipp 3 oder Tot Toti Toti sowie den diversen Losprodukten konnte beim Internetangebot noch nicht erreicht werden, hier muss eine klare, unverwechselbare Linie insbesondere unter dem Gesichtspunkt des responsible Gamings noch entwickelt werden.

Hinweise auf der Webseite von win2day.at, bei wiu2day.at handle es sich um die einzige legale Möglichkeit des online-Glückspiels in Österreich sowie die Teilnahme bei ausländischen Anbietern sei verboten, sind keine brauchbaren Hinweise.

Die alternativen Angebote werden, wie bei so genannten adult sites, angenommen und erfreuen sich steigender Beliebtheit.

Ausbau der Selbstkontrolle

Seite 5

Zur besseren Umsetzung des responsible Gamings erscheint es auf Grund der wachsenden Teilnehmerzahl notwendig, sowohl bei der Registrierung als auch in regelmäßigen Abständen die User auf die Grundsätze des responsible Gamings hinzuweisen und insbesondere bei beständiger Nutzung eine Selbstprüfung als Nutzungsvoraussetzung zwischenschalten.

Das kann in der Art erfolgen, in der aktuell Testuser während des Spiels gefragt werden, ob sie bereits registriert sind.

Zusätzlich sollten in Zusammenarbeit mit Psychologen und Selbsthilfegruppen die Fragen zur Selbstprüfung erweitert werden und bei der Abfrage in Form eines Tests eingesetzt werden, bei dem sichergestellt ist, dass die Fragen auch tatsächlich beantwortet werden.

Eine Nichtbeantwortung sollte nicht zwangsläufig zur Sperrung führen, sondern lediglich dazu, dass der Spieler, respektive die IP-Adresse in das (ein) Frühwarnsystem aufgenommen werden.

Limits und Spielzeitbeschränkung

Die derzeitigen Wochen- und Monatslimits haben sich bewährt und sollen daher beibehalten werden. Zusätzlich empfiehlt sich eine Spielzeitbeschränkung, die sowohl für die IP-Adresse als auch den User selbst gilt.

Sinnvollerweise sollten kritische Daten aus dem Frühwarnsystem mit den Spielzeit-Parametern verknüpft werden, um auf Spieler an der Suchtschwelle schneller und besser reagieren zu können.

Seite 9

Wenn beide Identifizierungs - Parameter bei einer Spielzeitbeschränkung mit Augenmass berücksichtigt werden, ist erstens eine Umgehung schwer möglich und zweitens sichergestellt, dass den Grundsätzen des responsible Gamings durch die Österreichischen Lotterien Rechnung getragen wird.

Dabei sollte es dem Spieler möglich sein, selbst Zeitlimits einzuziehen, jedenfalls aber sollte es erschwert werden, nach Gewinnen, die die Einzahlungslimit wesentlich überschreiten, den Gewinn durch Weiterspielen zu riskieren, weil dadurch die Suchtgefahr dramatisch erhöht wird.

Zusammenfassung

Das hohe Niveau und die vorbildliche Umsetzung des Gedankens des responsible Gamings in der Unternehmensgruppe der Casinos Austria AG hat zur Folge, dass wesentliche Verbesserungen im eigenen Wirkungsbereich kaum mehr erzielt werden. Wie beschrieben beschränken sich die Möglichkeiten auf

- Beibehaltung der Limits
- Einführung einer Zeitbeschränkung
- Ausbau der Selbsterkennung
- Anpassung des Werbeauftritts

Weitere mögliche Verbesserungen sind lediglich in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern - Magna Charta - sowie mit dem Eigentümer in anderen Bereichen - Werbebeschränkungen, Werbekontrolle, Sendungskontrolle. Diese Aufgaben fallen jedoch weniger in den Tätigkeitsbereich der Casinos Aus-

Seite 4

tria AG oder der Österreichischen Lotterie als vielmehr in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand.

Seite 9

Angesichts dieser kurzen und sehr allgemein gehaltenen Ausführungen ohne erkennbare Faktengrundlage, welche den auf den Glücksspielbetrieb seit langen Jahren spezialisierten Casinos Austria / Österreichische Lotterien wohl keine neuen Erkenntnisse liefern konnten, scheint der verrechnete Betrag von Euro 300.000 exorbitant hoch, und sind zumindest starke Zweifel am Gegenwert des Gutachtens angebracht.

Aus dem auf der Rechnung ersichtlichen Vermerk „3.10.06 FRW“ dürfte erkennbar sein, dass der Betrag im Oktober 2006, also nach dem Scheitern der Novomatic Intervention, bezahlt wurde.

Der damalige Generaldirektor der Casinos Austria, Leo Wallner, leugnete bisher, mit dem Vorgang etwas zu tun gehabt zu haben. Dies ist insofern bemerkenswert, als eine der auf der Rechnung befindlichen Unterschriften die des damaligen Casino-Generaldirektors Leo Wallner ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der oben beschriebene Vorgang bekannt?
2. Ist diesbezüglich bereits ein Verfahren anhängig?
3. Falls nein: wird diesbezüglich ein Verfahren eingeleitet werden?
4. Die Vergabe von „Berateraufträgen“ gegen hohe Honorare bei kaum nachvollziehbarer Gegenleistung ist ein derzeit häufig auftretendes Muster. Werden derartige Malversationen zum Schutz der Gesellschafter durch das Delikt der Untreue nach § 153 StGB ausreichend erfasst, oder sehen Sie diesbezüglichen Änderungsbedarf im Strafrecht?
5. Sollte sich der Verdacht bestätigen, dass neben dem neunseitigen „Gutachten“ auch noch weitere Gegenleistungen mit der vereinbarten Zahlung verknüpft waren, wie etwa ein im Sinne der Casinos liegendes Abstimmungsverhalten von Abgeordneten oder BundesministerInnen: welche Strafdelikte kämen diesbezüglich in Betracht?
6. Falls dafür eine Strafbestimmung nicht besteht (nach damaliger wie auch heutiger Rechtslage): welchen Änderungsbedarf sehen Sie, um endlich auch politische Korruption im Sinne der Leistung von Zahlungen zur Beeinflussung der Gesetzgebung strafbar zu machen?